

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 05/0501
402 - Abt. Kinderbetreuung und Jugendarbeit			Datum: 24.11.2005
Bearb.	: Herr Struckmann	Tel.: 116	öffentlich
Az.	:		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für junge Menschen

07.12.2005

städtische Kindertagesstätten

Sachverhalt

Auf der Sitzung des Ausschusses für junge Menschen stellte Frau Buchholz am 02.11.2005 unter TOP 8.9 mehrere Fragen, die wie folgt beantwortet werden:

Kündigung

**Was für Kündigungsfristen gelten in den städtischen Kindertagesstätten?
Wie wird in den städtischen Kindertagesstätten mit Sonderkündigungen umgegangen?**

Antwort:

In der aktuell gültigen Kita-Satzung ist die Kündigung durch Sorgeberechtigte in § 3 geregelt. Grundsätzlich gilt eine zweimonatliche Kündigungsfrist zum Quartalsende (Abs. 1, Satz 1), für den Hort zwei Monate zum Ende eines Schulhalbjahres (Satz 2). Sonderkündigungen, die davon abweichen, sind Einzelfallentscheidungen nach Rücksprache mit der Einrichtungsleitung.

Vertragsgebühren

Warum werden von der Stadt Norderstedt keine Vertragsgebühren erhoben für den Fall, dass Eltern mit einer Einrichtung einen Vertrag schließen, den Platz dann aber doch nicht antreten?

Antwort:

Im Rahmen der Haushaltsberatungen beschloss der Ausschuss für junge Menschen auf seiner Sitzung am 01.10.2003, TOP 4:

„Des weiteren bittet der Ausschuss die Verwaltung folgende Punkte einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und dem Ausschuss das Ergebnis vorzulegen:

Einführung einer Bearbeitungsgebühr für Aufnahmeanträge und Widersprüche (...)“

Auf der Sitzung des Ausschusses für junge Menschen am 03.12.2003 teilte die Verwaltung in der Vorlage M03/0500 das Ergebnis der Prüfung wie folgt mit:

„Neben den bereits in der Vorlage M03/0402 genannten, dem Beschluss zugrunde liegenden Aspekten für und wider eine Einführung dieser Gebühren ist Folgendes mit zu berücksichtigen:

Zunächst ist festzustellen, dass es sich bei dieser Gebühr um eine Verwaltungsgebühr handelt, die für eine besondere Leistung, Amtshandlung oder Tätigkeit einer Behörde (des Trägers) erhoben werden soll. Der verwaltungsmäßige Aufwand im Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kindes in die Einrichtung, z.B. Daten erfassen, Bescheid erstellen, Bera-

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	--	--------------

tungsgespräche in der Verwaltung und in der Einrichtung usw., soll damit abgegolten werden. Die konkret erbrachte Verwaltungsleistung ist zu benennen. Diese Verwaltungsleistung muss mit der geforderten Gebühr als Gegenleistung in einem angemessenen Verhältnis stehen. Von daher ist der Höhe der Gebühr eine recht enge Grenze gesetzt.

Dazu ist festzustellen, dass mündliche Auskünfte kostenfrei sind (§ 5 Abs. 1 KAG sowie § 2 Nr. 1 Verwaltungsgebührensatzung). Ferner erklärt § 2 Nr. 7 Verwaltungsgebührensatzung solche Leistungen für kostenfrei, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzung für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen. Damit stellt sich zumindest in den Fällen, in denen Plätze nur im Rahmen des gesetzlichen Anspruchs auf einen Kindergartenplatz nachgefragt werden, die Frage nach der Zulässigkeit einer Gebühr. Weiterhin gibt § 5 Abs. 3 KAG Regelungen vor, in welchen Fällen eine Gebühr entweder nicht erhoben werden darf, od. um ein Viertel ermäßigt werden muss. Mit einer Gebührenerhebung wäre ein hoher bürokratischer Aufwand verbunden.

Weiter muss klar sein, dass eine solche Gebühr keine zusätzlichen Einnahmen schafft. Die Personalkosten für Einrichtungsleitungen und Erzieherinnen sowie für die Verwaltungsmitarbeiter sind in der Kalkulation für die Benutzungsgebühr (Regelgebühr 230 € mtl.) enthalten. Will man einen bestimmten Tatbestand gesondert gebührenpflichtig machen, braucht es dafür eine kalkulatorische Grundlage. Mit anderen Worten: Der Kostenanteil für die Bearbeitung von Aufnahmeanträgen und für das Führen von Vorstellungs- und Beratungsgesprächen muss ermittelt und aus der Gesamtkalkulation herausgerechnet werden. Dazu wäre zu ermitteln, wie viele solcher Gespräche geführt werden, wie lange sie im Durchschnitt dauern, was das eingesetzte Personal kostet usw.

Es ist festzulegen, welcher Kostendeckungsgrad für diesen Gebührentatbestand anzusetzen ist. Wenn dies unter einnahmetechnischen Gesichtspunkten betrachtet werden soll, ist von Gebühren um 20 bis 30 € pro angefangene Beratungsstunde auszugehen. Dem dürfte allerdings das Prinzip der Angemessenheit von Leistung u. Gegenleistung entgegenstehen.

Sofern diese Gebühr ohne Ermäßigung von allen erhoben werden soll, bestünde die Gefahr der Ausgrenzung finanziell oder sozial Schwacher. Den Bestrebungen einer kinder- und familienfreundlichen Politik würde zuwider laufen die Mehrfachzahlung bei kinderreichen Familien. Bei Anwendung einer Sozialstaffel würde der Aspekt der Mehreinnahme nicht greifen, desgleichen bei einer möglichen Erstattung der Gebühr bei Aufnahme oder Abmeldung aus Warteliste.

Weiter stellt sich die Frage der Akzeptanz einer solchen Gebühr. Bislang haben wg. des knappen Platzangebotes die Eltern sich bei mehreren Trägern gleichzeitig beworben. Das hieße zukünftig, dass die Bearbeitungsgebühr mehrfach fällig wird, sofern alle Träger sie erheben. Falls dies nur die Stadt für ihre Einrichtungen einführt, wäre dies ein weiterer Wettbewerbsnachteil gegenüber den Kindertagesstätten in nichtstädtischer Trägerschaft.

Insgesamt bedeutet die Einführung von Bearbeitungsgebühren auch ein erhöhter Verwaltungsaufwand, u.a.a. durch Bareinzahlung alternativ Bearbeitung des Antrages erst nach Zahlungseingang.

Die Einführung einer neuen Gebühr wäre nur im Rahmen eines Satzungsänderungsverfahrens möglich. Weiter wären nach dem vorliegenden Finanzierungsvertrag die Träger in einer solchen Frage zu beteiligen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Probleme und Nachteile bei Einführung einer Bearbeitungsgebühr unverhältnismäßig hoch wären zu den zu erwartenden finanziellen Vorteilen. Vor diesem Hintergrund wird von der Einführung einer Bearbeitungsgebühr abgeraten.“

Qualitätsstandards

Was wird/wurde in den Einrichtungen der Stadt zur Schaffung von Qualitätsstandards /Stichwort „frühkindliche Förderung“) unternommen?

Antwort:

Der Ausschuss für junge Menschen hat am 03.03.99 beschlossen, dass die Integration von Kindern mit Beeinträchtigungen zu einem Qualitätsstandard in der pädagogischen Arbeit den städtischen Kindertageseinrichtungen wird. Mittlerweile ist in fast allen städtischen Kindertageseinrichtungen „Integration“ zum Alltag geworden, d.h. eine heilpädagogische Betreuung wird auch in städtischen Horten durchgeführt. In einer Einrichtung sind integrative Familiengruppen gebildet worden, d.h. in einer Gruppe werden Kinder unter drei Jahren und Kinder mit Beeinträchtigungen und andere Kinder gemeinsam betreut, erzogen und gebildet. Dabei erfolgt eine gute Zusammenarbeit mit den Eltern, aber auch der Frühförderung.

In diesem Zusammenhang kann die angebotene berufsbegleitende Weiterqualifizierung von städtischen ErzieherInnen zur Heilpädagogin nicht unerwähnt bleiben.

In einer Einrichtung ist zusätzliches Personal für nichtdeutsch sprechende Kinder. Die Sprachstandserfassung wird durchgeführt und bei Bedarf erfolgt auch durch externe Kräfte eine Förderung.

Die Kindertageseinrichtungen schreiben ihre Hauskonzeptionen vor dem Hintergrund einer gemeinsamen Rahmenkonzeption fort. So werden sie nach der zu erwartenden Novellierung des Kindertagesstättengesetzes ihre Bildungsarbeit entsprechend den Leitlinien und Handreichungen stärker in den Vordergrund stellen.

Die Zusammenarbeit zwischen den Grundschulen und Kitas wird größeren Raum einnehmen.

Im Rahmen der Entwicklung einer Produktbeschreibung für alle Kindertageseinrichtungen sind vier Leitziele entwickelt worden. Der während dieses Prozesses entwickelte Maßnahmenkatalog wurde einrichtungsintern testweise anhand von daraus selbst entwickelten „Messblättern“ (=Art Beobachtungs- und Reflexionsbögen) überprüft. Dabei stellte sich heraus, dass die Rahmenbedingungen entscheidend sind, so dass 8 Kennzahlen entwickelt wurden.

Aufstellung über die Versorgung mit Krippen-, Elementar- und Hortplätzen nach KiGa-Bezirken, die Auskunft über die Besetzung der vorhandenen Plätze, die Warteliste sowie die Versorgungsquote gibt

Antwort (im Detail siehe Anlage):

Die **Versorgungsquote** für Norderstedt mit

- **Krippenplätzen inklusiv der Plätze bei Tagesmüttern beträgt 12,4%**
- Kindergartenplätzen ohne kindergartenähnliche Einrichtungen 86,7%
- Hortplätzen ohne Module und Elternbetreuung 11,4%

Die **Auslastung** beträgt bei zur Zeit 38 freien Plätzen im Kindergartenbereich 98,0 %, bei keinen freien Plätzen im Krippenbereich 100% und bei 3 freien Plätzen im Hortbereich 99 %.

ANLAGE

